

IHK Hannover | Postfach 30 29 | 30030 Hannover

Frau Julie Kasapi Bremer Str. 3 28844 Weyhe

Ansprechpartner/in

Unser Zeichen

Telefon

E-Mail

Datum

Nelli Neufeld

I/Neu

0511/3107-341

neufeld@hannover.ihk.de

11.06.2020

Seite

Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Gew0

Antragsteller/-in:

Familienname:

Kasapi

Vorname(n):

Julie

Geburtsdatum:

26.02.1988

Betriebliche Anschrift:

Bremer Str. 3

28844 Weyhe

Auf Antrag vom 10.06.2020 erteilt die IHK Hannover dem/der Antragsteller/-in ab dem 11.06.2020 die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO,

gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen (Immobilienmakler gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO).

Gründe:

Der/die Antragsteller/-in beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gew0.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.

Tatsachen, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden.

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO war deshalb antragsgemäß zu erteilen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO ist gültig im gesamten Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/-in, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Die einschlägigen Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der jeweils geltenden Fassung müssen beachtet und eingehalten werden.



Industrie- und Handelskammer **Hannover**

Seite

Immobilienmakler sind verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Für den/die Erlaubnisinhaber/-in ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von bei dem/der Erlaubnisinhaber/-in beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Tätigkeit als Immobilienmakler mitwirkenden Personen übertragen ist und die den/die Erlaubnisinhaber/-in vertreten dürfen.

Der/die Erlaubnisinhaber/-in hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34c Absatz 1 GewO jeweils zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtstag und -ort sowie die Anschrift der betreffenden Person/-en anzugeben.

Der Beginn der Ausübung des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist der jeweils zuständigen Gemeinde am Ort der künftigen Betriebsstätte anzuzeigen, § 14 Absatz 1 GewO. Dies gilt auch für eine Verlegung des Betriebssitzes, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und die endgültige Aufgabe der Ausübung des Gewerbebetriebes. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z. B. Handelsregister).

Freundliche Grüße

IHK Hannover

Thomas Vary



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, wenn sich der Sitz Ihres Unternehmens bzw. Ihr Wohnsitz in den Landkreisen Göttingen und Northeim befindet, in allen anderen Fällen das Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover. Die Klage kann auch in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBI. S. 367, VORIS 30000) erhoben werden.

